

Merkblatt

zur Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSP)

Die nachstehenden Erläuterungen sind bei der Erstellung des Gefahrenabwehrplanes zu beachten. Die entsprechenden Angaben müssen als Mindestbestandteile eines genehmigungsfähigen Gefahrenabwehrplanes enthalten sein. Teilweise haben Hinweise allerdings nur erklärenden Charakter und bieten als Wiederholung bzw. Erläuterung bestehender Regelungen eine Hilfestellung für das grundlegende Verständnis der gesetzlichen Anforderungen. Solche Erklärungen sind *kursiv* gedruckt und mit *H* gekennzeichnet.

I. Generelles

H ISPS-Code Teil A 16 sowie Teil B 16.3 und 16.8 (Mindeststandards für den Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage), 18.5 und 18.6 (Häufigkeit von Schulungen und Übungen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen sowie für die Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage) sind bei der Erstellung des Plans zur Gefahrenabwehr zu beachten, da diese gem. Verordnung (EG) Nr. 725/2004 verbindlich sind.
Die Genehmigung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage sowie Genehmigungen späterer Änderungen des Gefahrenabwehrplans dürfen nur durch die DA Hafensicherheit NRW erteilt werden. (ISPS-Code A 4.3.4)

1. Der Verantwortliche für die Erstellung des Planes ist anzugeben:
 - Vor- /Zuname
 - Stellung / Aufgabe im Betrieb

2. Dem Gefahrenabwehrplan gehören unter anderem zwingend folgende Bestandteile an:
 - Kommunikationsplan mit Tel.-Nr. (z. B. DA Hafensicherheit NRW, POC, Wasserschutzpolizei etc.)
 - Alarmierungsplan, gestaffelt nach den Gefahrenstufen 2 und 3
 - Evakuierungsplan für die Gefahrenstufen 2 und 3
 - Beschreibung der Dokumentationsarten für
 - + sicherheitsrelevante Ereignisse und Bedrohungssituationen
 - + Überprüfungen
 - + Qualitätsprüfungen
 - + Ausbildungsmaßnahmen
 - + Schulungen
 - + Übungen

H Die Aufbewahrungsfristen betragen jeweils mindestens 5 Jahre

II. Hafenanlage

1. Angaben zum Betreiber

- 1.1 Name / Anschrift / ggf. Konzern
 - daneben sind Telefon- und Fax-Nr. anzugeben
- 1.2 Geschäftsführung

2. Angaben zum Betrieb / Umgebung

2.1 Art der Anlage

- z.B. Massengut-, Stückgut-, Containerterminal, Tankeranlage

2.2 Allgemeine Beschreibung / Nachbarn

- Genaue Anschrift der Anlage, Erreichbarkeit telefonisch und per Fax
- Zufahrtmöglichkeiten Straße / Schiene / Wasserweg
- Parkplätze (Mitarbeiter / Besucher / Kunden); Warteplätze für LKW
- Größe der Anlage (Länge/Breite), Länge der Kaianlage mit Anzahl der Liegeplätze
- Anzahl, Art und Größe von Gebäuden (Nutzung) u. anderen festen Einrichtungen, z.B. Lagerhallen, Kräne (Tragkraft), Sieb- oder Trocknungsanlagen etc.
- Freiflächen sowie deren Nutzung z.B. Schüttgut, Stückgut o.ä.
- Anzahl der abgefertigten See- und Binnenschiffe pro Jahr
- Liegezeiten der Schiffe
- Besonderheiten im Umfeld der Anlage
- Liste der Nachbarn; ggf. auch auf der gegenüberliegenden Wasserseite mit genauer Anschrift und Erreichbarkeit rund um die Uhr (ersetzt Pkt. 2.7)

2.3 Umschlagsgut/ Umschlagsart

- Unterscheiden nach Massengütern, Stückgütern etc. mit Präzisierung hinsichtlich ständig umgeschlagener Güter z.B. feste Brennstoffe, Mineralien, oder Langeisen, Coils, Papierrollen o.ä.
- Import / Export einschließlich Ziel- und Herkunftsland
- Schiff / Bahn, LKW, Binnenschiff oder auf Lager
- Ggf. Verweildauer der Güter

2.4 Betriebszeiten

(Beschreibung der Arbeitszeitregelungen)

- Regelarbeitszeiten einschließlich Bedarfszeiträume, ggf. Schichtzeiten
- ggf. abweichende Bürozeiten

2.5 Anzahl der Beschäftigten

- Unterteilt nach gewerblichen und kaufmännischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- Anzahl der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen je Schicht
- Einsatz von Fremdkräften

2.6 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Gefahrenabwehr

2.6.1 Beauftragte Person (PFSO)

- Benennung des PFSO (ISPS A 17.1), Ausbildungszertifikat beilegen (Anlage zum PFSP)
- Organisatorische Anbindung
- Erreichbarkeit
- Angaben über die Aufgaben des PFSO (sie ergeben sich aus dem ISPS-Code A 17.2)

H *Der PFSO ist u.a. verantwortlich für die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des PFSP*

2.6.2 Beschäftigte der Hafenanlage mit besonderer Funktion in der Gefahrenabwehr (Hafensicherheitsmitarbeiter/innen - ISPS-Code B 16.8.2)

- Benennung der durch den PFSO besonders geschulten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und deren Kenntnisse im Sinne des ISPS-Codes B 16.8.2, einschließlich der in der Gefahrenabwehr übernommenen Funktion

2.6.3 Schulungen

- Darstellung der Schulungsinhalte für besonders benannte Personen gem. Punkt 2.6.2 im Sinne des ISPS-Codes B 18.2
- Darstellung der Schulungsinhalte für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Sinne des ISPS-Codes B 18.3

H Gem. ISPS A 18.3 und B 18.5 müssen zur wirksamen Umsetzung des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage **mindestens einmal vierteljährlich für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen** Schulungen durchgeführt werden, um einzelne Elemente des Plans an Hand von Bedrohungsszenarien i.S. von ISPS-Code B 15.11 zu überprüfen

2.6.4 Übungen

- Darstellung der geplanten Übungen im Sinne des ISPS-Codes B 18.6

H Gem. ISPS-Code A 17.2.3, 18.4 i.V.m. B 18.6 sind durch den PFSO mindestens **einmal pro Kalenderjahr** verschiedene Übungen durchzuführen, an denen neben dem PFSO einschlägige Behörden von Vertragsregierungen sowie auch CSO und SSO teilnehmen können. Der **zeitliche Abstand** dieser Übungen darf **18 Monate** nicht überschreiten.

2.6.5 Nachweise (ISPS-Code A 16 i.V.m. B 16.5)

- In den PFSP ist aufzunehmen, dass der PFSO über jede Schulung und Übung ein Protokoll mit mindestens folgenden Angaben führt:
 - a) Datum
 - b) Ort
 - c) Art der Schulung / Übung
 - d) Teilnehmer/innen (Auflistung aller beteiligten Personen, Gruppen, Schiffe, Behörden, Firmen)
 - e) Ablauf der Übungen
 - f) Bewertung der Übung nach Abschlussbesprechung
 - g) Bewertung, ob die Risikobewertung und / oder der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSP) überarbeitet bzw. geändert werden mussGgf. vorgesehene Vordrucke für die Nachweise sind dem PFSP als Anlage beizufügen.

3. **Schutz des Plans zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (PFSP) (ISPS-Code A 16.7, 16.8)**

H Der PFSP ist vor ungenehmigtem Zugriff und ungenehmigter Offenlegung zu schützen. Die Anzahl der Ausgaben ist in einem Verteiler zu dokumentieren. Gleiches gilt für den PFSP in elektronischer Form
Auszüge aus dem Plan dürfen nur zu Ausbildungszwecken genutzt werden
Herausgabe und Vervielfältigen von Teilen des PFSP sind vom PFSO zu genehmigen

- Die Maßnahmen zum Schutz des Gefahrenabwehrplanes vor unberechtigtem Zugriff sind im Plan zu dokumentieren (Anzahl, Verteiler, Umgang, Zugangsbeschränkungen Druckexemplare, Zugriff auf elektronische Daten).

III. **Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr**

Die **Gefahrenstufen werden von der DA Hafensicherheit NRW** gem. SOLAS XI-2 Regel 3 i.V.m. ISPS-Code A 4.1 **verbindlich festgelegt** dabei bedeutet:

Gefahrenstufe 1

Die Stufe, bei der zu jederzeit ein Mindestmaß an zweckmäßigen Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten ist (**Regelbetrieb**)

H

Gefahrenstufe 2

Die Stufe, bei der auf Grund des erhöhten Risikos eines sicherheitsrelevanten Ereignisses für einen bestimmten Zeitraum zusätzliche zweckmäßige Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuhalten sind

Gefahrenstufe 3

Die Stufe, bei der für einen begrenzten Zeitraum weitere spezielle Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr aufrechtzuerhalten sind; diese Stufe gilt, wenn ein sicherheitsrelevantes Ereignis wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, auch wenn das genaue Ziel unter Umständen nicht bekannt ist

Alle unter den verschiedenen Gefahrenstufen erwähnten Maßnahmen sind, unabhängig davon, dass sie erst bei Vorliegen der entsprechenden Gefahrenstufe ergriffen bzw. umgesetzt werden müssen, bereits vorher konkret zu planen sowie, wenn nötig, organisatorisch vorzubereiten und im Gefahrenabwehrplan im Einzelnen darzustellen.

Wenn im Gefahrenabwehrplan bestimmte Kontroll- und Streifentätigkeiten, sonstige Maßnahmen oder bestimmte Verantwortlichkeiten geregelt werden, so ist immer die verantwortliche Person oder der Personenkreis zu benennen.

- Gefahrenstufe 1 - (Regelbetrieb)

1. Kontrolle des Zugangs zur Anlage

- Beschreibung aller grundlegenden betrieblichen und baulichen Maßnahmen (insbes. Zaunanlagen) zur Absicherung der Hafenanlage einschließlich des wasserseitigen Zugangs (z.B. Bermenabsicherung).
- Beschreibung der Toranlagen mit Hinweisen auf evtl. Lagepläne (beizufügen) und Anbindungen an den öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich Zugangsüberwachung Schließungsart und Schließberechtigung

1.1 Fahrzeugzugang (Straße)

1.1.1 Zufahrtsmöglichkeiten

- Erläuterung sämtlicher Zufahrtsmöglichkeiten, ggf. gesondert für PKW und LKW

1.1.2 Abläufe und Methoden des Zugangskontrollverfahrens

- Angaben über die Zeiträume, wann jeder Zugang geöffnet ist.
- Genaue Beschreibung wie die Erfassung der Fahrzeuge erfolgt, z.B. durch Anhalten vor einer Schranke oder visuelle Wahrnehmung mittels Kamera bzw. bei übersichtlichem Gelände optische Erfassung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf der Anlage.
- Genaue Beschreibung der Kontrollen von Fahrzeugen und Fahrern in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Stichproben, Durchsuchung etc.) sowie des Kontrollortes
- Gegebenenfalls Angaben zum Einsatz externen Sicherheitspersonals
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

H *Die Angabe „bei„Bedarf“ ist zu ungenau. Es ist zu erläutern, welche speziellen Fälle (z.B. Materialanlieferungen) die Öffnung bestimmter, üblicherweise verschlossener Tore, erforderlich machen. Gleichzeitig ist dann entsprechend das Zugangskontrollverfahren zu beschreiben*

1.2 Schienezugang

1.2.1 Zugangsmöglichkeiten

- Erläuterung der Zugangsmöglichkeiten

1.2.2 Abläufe und Methoden des Zugangskontrollverfahrens

- Beschreibung des Zugangs mit Angaben über die Öffnungszeiten der Zugänge
- Angaben welche Bahnunternehmen die Waggon zustellen
- Angaben über Zustellzeiten
- Art und Form der Avisierung der Züge einschließlich Waggonlisten sowie deren Abgleich mit der Ladung

- Angaben über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

1.3 Personenzugang

1.3.1 Zugangsmöglichkeiten

- Art (z.B. Drehkreuz, Sensor etc.) und Anzahl der Personenzugänge

1.3.2 Abläufe und Methoden des Zutrittskontrollverfahrens

- Angaben über die verschiedenen Identitätsnachweise für eigene Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen externer Unternehmen, die in der Hafenanlage tätig sind
- Angaben über Identitätsnachweise von Besatzungsmitgliedern bei Landgängen
- Angaben über Erfassung und wirksame Kontrolle aller anderen Personen (Besucher, Zulieferer, Handwerker etc.)
- Angaben über Art und Umfang der Kontrollen von Personen und deren persönlicher Habe
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

1.4 Wasserseitiger Zugang

1.4.1 Zugangsmöglichkeit

- Beschreibung von Art (Treppen, Leitern, Tunnelaufgänge etc.) und Anzahl der Aufstiegsmöglichkeiten
- Beschreibung des Bermenzugangs bzw. der Absicherung
- Beschreibung der Landgangsmöglichkeit vom Schiff (z.B. direkt, mittels Gangway etc.) einschließlich örtlicher Besonderheiten durch Wasserstand o.ä.
- Angaben über Liegeberechtigung von Schiffen

1.4.2 Abläufe und Methoden des Zugangskontrollverfahrens

- Beschreibung des Verfahrens zur Kontrolle des wasserseitigen Zugangs während und außerhalb der Schiffs Liegezeiten sowie innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

2. Sperrbereiche innerhalb der Hafenanlage / Kontrolle des Zugangs

- Beschreibung aller Sperrbereiche der Anlage
- Angaben zur Dauer der Festlegung als Sperrbereich (permanent,temporär)
- Angaben zu Ausmaß und Art der Umfriedung der Sperrbereiche (fest oder flexibel, Flatterband, mobiler Zaun o.ä.) und deren Kennzeichnung

2.1 Zugangsmöglichkeiten

- Angaben über Art (z.B. Tor, Krankanzel etc.) und Anzahl der Zugänge bzw. Aufstiegsmöglichkeiten (Kräne) und gegebenenfalls deren Verschlusszustände

2.2 Abläufe und Methoden des Zugangskontrollverfahrens

- Angaben über berechtigte Personen für die festgelegten Sperrbereiche (z.B. Kranführer)
- Angaben über einen Schlüsselplan
- Angabe zur Verfahrensweise beim Umgang mit unberechtigten Personen
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

3. Ladungsumschlag / Technische und organisatorische Gefahrenabwehr

- Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Kontrolle bezüglich der Übereinstimmung von Ladung und Papieren (Ladung bzw. Plomben-Nr. mit Begleitdokumenten, u.s.w.)
- Angaben zu den Kontrollen während des Lade- / Löschbetriebs, insbesondere auch bzgl. Veränderungen und Auffälligkeiten
- Angaben zur Verhinderung von Manipulationen am Umschlagsgut
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

4. Lieferung von Schiffsvorräten / Schiffsausrüstung Technische und organisatorische Gefahrenabwehr

- Angaben zum Lieferverfahren (u.a. Absprache mit dem Verantwortlichen auf dem Schiff)
- Angaben zur Kontrolle von Lieferfahrzeug, Fahrer und Ladung (gegebenenfalls unter Einbeziehung des Bordpersonals)
- Angaben zu Durchsuchungsmaßnahmen
- Angaben zur Begleitung des Lieferfahrzeugs zum Schiff
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

5. Umgang mit unbeaufsichtigtem / unbegleitetem Gepäck Technische und organisatorische Gefahrenabwehr

- Angaben zum Verfahren bei an- bzw. abmusternder Besatzung, Angehörigen, Lotsen etc.
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind
- Beschreibung des Verfahrens beim Umgang mit unbeaufsichtigtem / unbegleitetem Gepäck

6. Überwachung der Gefahrenabwehr in der Hafenanlage Technische und organisatorische Gefahrenabwehr

- Angaben zum Einsatz eigener Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Bezug auf Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen und ihre Einsatzbereiche (insbesondere Zugänge, Sperrbereiche und Kaianlagen), ggf. differenziert nach innerhalb und außerhalb der Betriebszeit
- Gegebenenfalls Angaben zum Einsatz von externem Sicherheitspersonal hinsichtlich Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen und ihrer Einsatzbereiche, ggf. differenziert nach innerhalb und außerhalb der Betriebszeit
- Angaben zum Beleuchtungssystem und zu den ausgeleuchteten Bereichen sowie zu Art und Umfang von Überprüfungen der Beleuchtungseinrichtungen
- Angaben zur Alternativbeleuchtung bei Stromausfall
- Beschreibung des Verfahrens zur Überwachung der Liegeplätze innerhalb und außerhalb der Betriebszeiten
- Angaben bzgl. Zeitpunkt und Umfang der Überprüfung der Kaianlage

1. Beschreibung der Kommunikation mit behördlichen Stellen

- ggf. Darstellung der Alarmierungsschritte entsprechend der Gefahrenstufe 2 (gemäß Alarmierungsplan)

2. Beschreibung weiterer spezieller Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Gefahrenstufe 1 können weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden

2.1 Zugänge zur Anlage

- Angaben über zusätzliches Kontroll- und Streifenpersonal im Bereich der Absperrungen / Zaunanlagen mit Art und Umfang der Aufgaben
- Angaben über Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten
- Angaben zu den Möglichkeiten einer effektiven Zugangskontrolle (z.B. Tor nur nach erfolgter Überprüfung öffnen; Einsatz von Schranken etc.)
- Die Zahl der Durchsuchungsfrequenz, für Personen, persönliche Habe und Fahrzeuge ist festzulegen
- Angaben zur Verweigerung des Zugangs
- Angaben zu Kontroll- und Streifenfähigkeit am wasserseitigen Zugang evtl. mit Absprachen hinsichtlich wasserseitiger Bestreifung durch zuständige Behörde
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

2.2 Sperrbereiche innerhalb der Anlage

- Angaben über evtl. Ausweitung von Sperrbereichen
- Angaben zur Steigerung der Wirksamkeit von Absperrmaßnahmen (z.B. Aufstellen mobiler Zäune, Personaleinsatz etc.)
- Angaben über evtl. Zugangsreduzierung
- Angaben über verstärkte Kontroll- und Streifenfähigkeit
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

2.3 Ladungsumschlag

- Angaben über den Umgang mit nicht angekündigter Ladung
- Angaben zur Intensivierung der Überwachung der Be- und Entladetätigkeiten, bezogen auf die verschiedenen Verkehrsträger
- Angaben über Erhöhung der Häufigkeit bei der Überprüfung von Plomben und Siegeln
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

2.4 Lieferung von Schiffsvorräten

- Angaben zur Durchsuchung des Lieferfahrzeugs und der Ladung in Absprache mit dem Verantwortlichen des Schiffs

2.5 Umgang mit unbeaufsichtigtem / unbegleitetem Gepäck

H *Bei jedem Personalwechsel dürfen Gepäckstücke nur gemeinsam mit Personen befördert werden*

- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind
- Angaben über Kontaktaufnahme mit SSO und zuständigen Behörden bei Auffinden eines Gepäckstückes (soweit nicht im Alarmierungsplan geregelt)
- Angaben zur großflächigen Absperrung und Räumung

2.6 Überwachung der Gefahrenabwehr in der Anlage

- Angaben über Verstärkung der Ausleuchtung in der gesamten Hafenanlage

- Angabe über Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Fahrzeugen
- Angaben über Verstärkung (Häufigkeit und Personalstärke) von Streifen sowie Benennung der Örtlichkeiten, die verstärkt bestreift werden
- Ggf. Angaben zum Freimachen der Kaianlagen
- Angaben zum Aussetzen von Schiffsannahmen (Absprachen mit SSO u. ggf. CSO)

- Gefahrenstufe 3 -

1. Beschreibung der Kommunikation mit behördlichen Stellen

- ggf. Darstellung der Alarmierungsschritte entsprechend der Gefahrenstufe 3 (gemäß Alarmierungsplan)

2. Beschreibung weiterer spezieller Maßnahmen

Zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Gefahrenstufe 2 können weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden

2.1 Zugänge zur Anlage

- Angaben über das Aussetzen des Zugangs zur Anlage
- Angaben über die verbleibenden Zugangsmöglichkeiten
- Angaben zu den Möglichkeiten einer lückenlosen Zugangskontrolle
- Angaben zur Durchsuchung aller Personen, persönlicher Habe und Fahrzeuge
- Angaben zur Verweigerung des Zugangs
- Angaben zur weiteren Intensivierung der Kontroll- und Streifenfähigkeit evtl. mit Absprachen hinsichtlich wasserseitiger Bestreifung durch zuständige Behörden
- Angabe über die Absprache aller Maßnahmen hinsichtlich des Zugangs mit den zuständigen Behörden
- Benennung der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle, die vom Personal an den PFSO zu melden sind

2.2 Sperrbereiche innerhalb der Anlage

- Angaben über Aussetzen der Zutrittsmöglichkeiten
- Angaben über zusätzliche Durchsuchungen an Hand eines Durchsuchungsplans
- Ggf. Angaben über gesonderte Überwachung / Bewachung der Sperrbereiche

2.3 Ladungsumschlag

- Angaben zum Aussetzen sämtlicher Umschlagsvorgänge auf allen Verkehrsträgern in der Anlage.

H *Eventuelle Ausnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.*

2.4 Lieferung von Schiffsvorräten

- Angaben zum Aussetzen der Anlieferung und Verbringung von Schiffsvorräten

H *Eventuelle Ausnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.*

2.5 Umgang mit unbeaufsichtigtem / unbegleitetem Gepäck

- Angaben zu Landgangs- und Zugangsverbot von dem bzw. auf das Schiff

H *Eventuelle Ausnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.*

2.6 Überwachung der Gefahrenabwehr in der Anlage

- Angaben über maximale Erhöhung der Ausleuchtung in der gesamten Hafenanlage
- Angabe über Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen und Fahrzeugen
- Angaben über maximale Verstärkung (Häufigkeit und Personalstärke) von Streifen sowie Benennung der Örtlichkeiten, die verstärkt bestreift werden
- Angaben zum Freimachen der Kaianlagen
- Angaben zum Aussetzen von Schiffsannahmen (Absprachen mit SSO und ggf. CSO)

IV. Besondere Regelungen (Sicherheitserklärung Schiff – Hafen)

1. Beschreibung der Maßnahmen bei Kontakt mit Schiffen, die z.Bsp.
 - + einer Zertifizierungspflicht nach dem ISPS nicht unterliegen oder
 - + einem Flaggenstaat gehören, der nicht Vertragsregierung für den ISPS-Code ist

2. Beschreibung der Fälle und des Verfahrens, wenn abweichend von den regelmäßigen Sicherheitsmaßnahmen zur Anpassung der Gefahrenstufe für die gesamte Hafenanlage ausnahmsweise lediglich einzelne Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Schiff (DoS) getroffen werden sollen.

H *Eine ausgefertigte DOS ist der DA Hafensicherheit NRW umgehend per Fax oder E-Mail zu übermitteln und mindestens 1 Jahr aufzubewahren.*